

- Notre adresse pour vos questions/Unsere Adresse für Ihre Fragen: medialex, Postfach 1456, 6301 Zug.

H

In der Sonntagszeitung vom 16. Oktober 2005 stand auf der Titelseite unter der Überschrift: «Sex mit Kindern: Major in Haft». Man erfuhr, in Johannesburg sei der 46-jährige Schweizer Peter Z. wegen Verdachts auf sexuelle Handlungen mit Kindern in Untersuchungshaft gesetzt worden. Es handle sich um einen angesehenen Juristen, Verwaltungsrat einer bekannten Aargauer Firma und Major der Schweizer Armee. Im ausführlicheren Artikel mit der Überschrift: «Schweizer Sextourist in Südafrika überführt» auf der zweiten Seite wurde präzisiert, dass der Verhaftete Doktor der Rechte, Verwaltungsrat einer Küchenbaufirma und Unternehmensanwalt sei. Es wurde auch sein Wohnort angegeben. Er sei mit einem vierzehnjährigen Jungen im Doppelbett verhaftet worden. Ist das eine zulässige identifizierende Berichterstattung?

A

Vorerst ist festzuhalten, dass hier eine identifizierende Berichterstattung vorliegt, auch wenn der Nachname des Betroffenen nur mit der Initiale angegeben wurde. Es ist leicht, herauszufinden, um wen es sich handelt. Nach den Lehrmeinungen darf wegen der Prangerwirkung solcher Berichte der Name und allenfalls das Bild des Betroffenen nur in seltenen Fällen bekannt gegeben werden, wenn ein deutlich höheres öffentliches Interesse an der Identifikation die Rücksicht auf die private Interessensphäre überwiegt, namentlich dann, wenn der Täter durch ein Kapitalverbrechen zu einer Person der Zeitgeschichte wurde oder wenn er bereits eine bekannte Persönlichkeit war und das Delikt für seine Tätigkeit in der Öffentlichkeit und seine Eignung für ein öffentliches Amt von Bedeutung ist (z.B. Führerflucht eines Parlamentariers). Bei einem Kapitalverbrechen wird des Weiteren gefordert, dass eine Namensnennung nur bei gesichertem Verdacht, einem glaubwürdigen Geständnis oder nach der Verurteilung erfolgt (vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bern 2005 N 12.141). Nach den Richtlinien zum schweizerischen Pressekodex sollten Namen oder Angaben grundsätzlich vermieden werden, die eine Identifikation von Personen, die von einem Gerichtsverfahren betroffen sind, durch Dritte ermöglichen. Ausnahmen werden bei überwiegenden öffentlichen Interessen akzeptiert, ferner bei politischen Amts- oder staatlichen Funktionsträgern, wenn sie beschuldigt werden, mit ihrer Stellung unvereinbare Handlungen begangen zu haben oder

wenn eine der Öffentlichkeit allgemein bekannte Person zur Diskussion steht und die vorgeworfenen Handlungen im Zusammenhang mit deren Bekanntheit stehen, ferner bei Einwilligung zur Veröffentlichung oder einer Selbstveröffentlichung des Namens durch die betroffene Person in Zusammenhang mit dem Verfahren (Richtlinien Ziff. 7.6). So verurteilungswürdig Handlungen von Sextouristen in einschlägigen Ländern auch sein mögen, dürfte eine Identifizierung im vorliegenden Fall doch unzulässig gewesen sein, zumal im damaligen Zeitpunkt das Verfahren erst am Anfang stand und man noch gar nicht wusste, wie schwerwiegend die allfällige Tat (oder vielleicht die Taten) des Betroffenen waren.

Nachtrag: Unmittelbar bei Redaktionsschluss berichteten die Schweizer Medien, der Beschuldigte sei entlassen und mit einer Geldbusse von umgerechnet CHF 1500.– bestraft worden. Beim Opfer handle es sich um einen 16-jährigen Knaben, der nach der Verhaftung des Beschuldigten verschwunden sei. Ohne Zeugen hätte das Verfahren eingestellt werden müssen. Die milde Strafe war Folge eines Deals: milde Strafe vs. Geständnis. *m*
L E X

Q

Depuis quelques mois, j'exploite un blog sur le terrorisme. Conscient des risques de dérapage, je fais bien attention de filtrer les contributions extérieures: j'élimine sans hésitations tout ce qui incite à la violence ou est d'origine douteuse. Reste que je suis porté à croire que la police cherchera un jour ou l'autre à connaître mes informateurs ou le contenu des contributions écartées. Le cas échéant suis-je en droit de refuser de coopérer en invoquant le secret rédactionnel?

R

Nullement! Certes les blogs doivent être considérés comme des moyens de communication de masse, et partant leurs exploitants pourraient revendiquer le privilège de refuser de témoigner sur l'origine et la teneur des informations qu'ils détiennent. Ce d'autant qu'un blog est un vecteur dont les contenus sont régulièrement mis à jour. La première condition du secret rédactionnel – l'existence d'un média à caractère périodique – est ainsi entièrement remplie.

Mais la seconde fait défaut: vous ne tirez pas l'essentiel de vos revenus de votre activité d'exploitant de blog. Or, le Parlement fédéral, quand il a introduit le secret rédactionnel dans notre code pénal (art. 27bis), souhaitait limiter strictement le cercle des bénéficiaires d'une prérogative en définitive exceptionnelle, car l'obligation de témoigner est un devoir civique; aussi le droit de taire ses sources a-t-il été réservé aux seuls journalistes professionnels. Que les blogs contribuent de plus en plus au pluralisme en offrant au public une plateforme d'informations et de discussions alternative n'y change rien: la volonté restrictive du législateur était claire dès le départ. *m*
L E X